

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

154

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1

Leitsätze:

Voraussetzung für eine Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2,3 ArbGG ist, daß sowohl die angegriffene wie die abweichende Entscheidung mit unterschiedlichem Ergebnis auf einer jeweils abweichenden Auffassung zu derselben Rechtsfrage beruhen.

Aktenzeichen: 2 AZR 325/58

Beschluß des BAG vom 8. September 1958 LAG Hamburg



2 AZR 325/58
2 Sa 69/58 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 8. September 1958 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. September
1958 - 2 Sa 69/58 - wird auf seine Kosten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision des Klägers wäre, da der vom Landes-
arbeitsgericht auf 53,28 DM festgesetzte Streitwert
unterhalb der Revisionsgrenze liegt und das Landes-
arbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat, nur
dann statthaft, wenn die angefochtene Entscheidung von
den in der Revisionsbegründung angeführten Urteilen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2,3 ArbGG abweichen würde.

Eine solche Abweichung liegt jedoch nicht vor.

Zwar haben die angefochtene Entscheidung und die für Divergenz angeführte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover den Bundesmanteltarifvertrag für das graphische Gewerbe vom 15. Mai 1955 verschieden ausgelegt. Das Landesarbeitsgericht Hannover hat ausgeführt, daß für den in diesem Tarifvertrag für Krankheitsfälle vorgesehenen Arbeitgeberzuschuß im Falle eines von der Landesversicherungsanstalt durchgeführten Heilverfahrens eine Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht vorzuliegen und nachgewiesen zu werden brauche, während das angefochtene Urteil den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf diesen Zuschuß mit der Begründung abgewiesen hat, daß er für die Zeit seiner Heilbehandlung eine Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen habe. Trotzdem liegt eine die Revision gegen das angegriffene Urteil ermöglichende Abweichung zwischen beiden Urteilen nicht vor. Denn das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover beruht nicht auf seiner oben angegebenen Erwägung. Das Landesarbeitsgericht Hannover hat nämlich ebenfalls den Anspruch des dortigen Klägers abgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß er diesen Anspruch verwirkt habe. Auf dieser Erwägung beruht das Urteil. Von seinem Rechtsstandpunkt aus, daß der Anspruch verwirkt ist, hätte das Landesarbeitsgericht Hannover die Frage, wie der Manteltarifvertrag auszulegen ist, überhaupt dahingestellt bleiben lassen können. Deshalb sind die Ausführungen des Urteils über die Auslegung des Manteltarifvertrages für die Entscheidung nicht tragend.

Es ist nun zwar richtig, daß § 72 ArbGG den Ausdruck "beruht" nur bei dem mit der Revision angefochtenen Urteil und nicht bei der für eine Divergenz angeführten Entscheidung verwendet. Das Bundesarbeitsgericht hat nun aber in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont, daß eine Abweichung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2,3 ArbGG nur dann vorliegt, wenn die ange-





griffene und die angezogene Entscheidung mit unterschiedlichem Ergebnis in den sie jeweils tragenden Rechtserwägungen voneinander abweichen. Nur dann besteht ein Bedürfnis, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern. Folgerichtig muß auch, wie bereits der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 19. Oktober 1957 - 4 AZR 418/57 - (AP Nr. 51 zu § 72 ArbGG mit zustimmender Kritik von Baumgärtel) entschieden hat, das Erfordernis des "Beruhens" entgegen der Ansicht von Dietz-Nikisch (ArbGG § 72 Anm. 34,41) sowohl für das mit der Revision angefochtene Urteil wie für die zur Begründung einer Divergenz angeführte Entscheidung gelten.

Wenn das Landesarbeitsgericht seinen Pflichten aus § 139 ZPO nicht nachgekommen sein sollte, so bedeutet das keine Divergenz zu dem in der Revisionsbegründung zitierten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. August 1956 (AP Nr. 1 zu § 139 ZPO). Denn das angefochtene Urteil hat die in diesem Urteil niedergelegten Prinzipien über die Ausübung des richterlichen Fragerechts gar nicht in Zweifel gezogen. Es hat nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß es die ihm nach § 139 ZPO obliegende Pflicht nicht anerkenne (vgl. hierzu Beschluß des Zweiten Senats vom 26. Juni 1957 - 2 AZR 248/57 - AP Nr. 47 zu § 72 ArbGG).

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder

